

# KOOPERATION

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeitspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindenstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 11. Januar 1930

Nummer 4

### Zur Berufsschulbildung in Leipzig

Es gibt wohl kaum einen deutschen Buchdrucker, der sich nicht auch einmal nach Arbeit in Leipzig, der Stadt des Buches, geseht hätte. Und wer von denen, die einmal im Kreise Leipziger Kollegen gelebt und gearbeitet haben, denkt nicht gern an diese Stunden zurück. Die kollegialen Umgangsformen der sächsischen Kollegschaft sind ja heute zu einem sprichwörtlichen Angelegenheit geworden.

Man soll aber nicht mehr den Glauben hegen, als wäre die „neue Zeit“ vor den Toren der Leipziger Druckerzunft stehen geblieben. Heute ist der bis ins äußerste gesteigerte Wirtschaftsstampfung ausgedrückt in einer Arbeitslosenziffer, die fast jeden siebenten Buchdrucker in Leipzig zur Arbeitslosigkeit verurteilt. Hat das Buchdruckgewerbe im allgemeinen und besonders in Leipzig einen bedeutenden Aufschwung genommen, sind immer wieder neue Maschinen angekauft, so fehlt es heute für diese an laufenden Aufträgen. Obwohl schon seit den letzten Jahren vor Zugang nach Leipzig gewarnt wurde, nimmt die Zahl der Gehilfen zu. Dies ist erklärlich, denn man weiß, daß hohe Strafen die Buchdruckerbesitzer zwingen, die tariflich zulässige Lehrlingsentlohnung bis zum äußersten auszunützen.

Wir wollen dabei nicht übersehen, daß das Leipziger Buchdruckgewerbe nicht etwa der Verein Leipziger Buchdruckerbesitzer allein ist. Neben einem Teil von großen und kleinen Buchdruckereien, die dieser Organisation fernstehen, gibt es noch weit über hunderttausend Buchdruckergehilfen, deren Existenz man dann nicht missen möchte; wenn einmal die rückwärtslose Kleinwirtschaft der Prinzipale in wichtigen kulturellen Fragen eingestimmt werden soll.

Man hat versucht, den Einfluß der Gehilfen auf die Schulfragen immer wieder zurückzudrängen oder einzuzengen: in wem Monate und Jahre ins Land gingen, dann kamnte die Prinzipalität nicht mehr diejenigen, die dem Gewerbe größere Dienste erwiesen haben, als irgendein künstlich hochgehaltenes Vereinsgebilde. Wir dürfen in diesem Zusammenhang wohl daran erinnern, daß gerade von der Leipziger Gehilfenchaft aus mit unendlicher Liebe und großem Fleiß an der Neubelebung der geschnittenen Ausdrucksformung des Buchdruckgewerbes gearbeitet wurde.

Leipziger Gehilfen sind es gewesen, die in dem Ringen um neuen Gestaltungswillen die einzig dastehende Zeitschrift der „Typographischen Mitteilungen“ ins Leben riefen. Leipzigs Gehilfen waren es, welche die Ideen und Vorschläge der Künstlerschaft um die Jahrhundertwende im Gewerbe in vernünftige Bahnen lenkten. Leipzigs Gehilfen waren es auch, die sich in ganz hervorragendem Maße der Berufsbildnerischen Aufgaben gegenüber der jungen heranwachsenden Generation annahmen. Aberall, wo heute über Typographie und das Buch im Gewerbe des zwanzigsten Jahrhunderts gesprochen wird, kann man an dem Namen Leipzig nicht vorbeigehen.

Es ist ein eigenartiger Weg der Entwicklung, wenn heute die Prinzipale, die um die Jahrhundertwende nur in einer Art von den lässlich am Rassen Schaffenden durchsehen Bildungsorganisation ein Vorwärts sahen, heute nichts mehr davon wissen möchten, was einst gewesen ist. Einstmals waren sie die Pioniere des Fortschritts, heute aber streben sie mit denen zum Ziel, die zwar die Leistungen der Gehilfenchaft einsehen, ihr aber sonst zu trauen, daß sie sich in Fortbildungsfragen vor ihnen nach ihrem eignen Gutdünken bevormunden lassen müßte.

Wir wissen, daß es zwar noch einige gibt, die nicht in allen Fragen in die Kerben der heutigen Scharfmacher schlagen. Aber da, wo es gilt, den Mann zu stellen, können sie doch die „gute Kinderfute“ nicht verleugnen. Es hat bestimmt nicht an der Gehilfenchaft gelegen, wenn sie schon vor dem Kriege keinen Einfluß auf das graphische Berufsschulwesen erringen konnte. Heute sollte man in den Kreisen der Prinzipalität nicht damit freiben gehen, daß sich vor dem Kriege die Gehilfenchaft Leipzigs nicht um den beruflichen Nachwuchs gekümmert hätte. Alle Bewegungen in gewerkschaftlichen Kreisen wurden damals mit den zu Gebote stehenden Nachmitteln zurückgedrängt. Wenn dennoch vor allen Dingen im Reich ein starker beruflicher Aufschwung zu verzeichnen war, dann lag es sicherlich an jenen Kräften, die in der Gehilfenchaft Tag und Nacht an der Ausgestaltung des beruflichen Könnens und Wissens gearbeitet haben.

Nach dem Kriege ging auch der „Schrecken“ der Revolution wenigstens nicht ganz spurlos an den Gehirnen der Leipziger Prinzipalität vorüber. Doch nicht nur im Reich, sondern auch in Leipzig war die „Kur des Stahls-

lades“ von 1914 bis 1918 manchem so gut bekommen, daß sie sich recht bald wieder auf die Beine hielten. Gerade in den Jahren, wo die letzten ersparten Pfennige der Gehilfenchaft durch die Inflation zum Teufel gingen, wurden die Betriebe der Buchdruckerbesitzer immer mächtiger, größer und rücksichtsloser. Riesige Vermögen wurden angehäuft, was an den ständig wachsenden Druckpaktäten zu sehen ist.

Natürlich hatten wir dadurch ein Mittel in der Hand, um die Prinzipalität zu zwingen, daß auch die Gehilfenchaft ein Wort bei der Berufsschulbildung mitzureden hatte. Wenn auch damals die Wünsche der Prinzipale in einigen Dingen getrübt wurden, so verstanden sie es doch, mit Hilfe einer ausgezeichneten Bürokratie so viel als irgend möglich in der Hand zu behalten. Es ist in den folgenden Jahren trotz aller rücksichtslosen Kämpfe nicht möglich gewesen, den Charakter der Privatschule der Leipziger Buchdruckerlehreinstalt wenigstens insoweit einzuzengen, daß der jährliche Etat der Genehmigung des Schulausschusses bedurft hätte.

Ohne sich Gedanken über die endgültige Finanzierung eines großen modernen Schulhauses zu machen, legte man im Jahre 1927 zu einem Millionenprojekt den Grundstein. Unsere Prinzipale sind sich sicherlich alle darüber einig gewesen, daß das Gewerbe nicht in der Lage war, den Schulbau zu tragen, aber man hat es darauf ankommen lassen, wer den drei letzten Entes auszufüllen habe. Mit gesiehmtem Appell an den Stolz Leipzigs als Buchstadt haben sich Stadt und Staat zu ganz bedeutenden finanziellen Zuschüssen bereit gefunden.

Aber schon damals triffen die Leipziger Stadtväter Bedenken auf, ob denn die Schule wirklich für eine Million Mark zu errichten sei. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß die Summe auf weit über zwei Millionen Mark angewachsen ist. Im Vordergrund des Schulprojektes stand der Name „Meisterschule“. Es unterlag nie einem Zweifel, daß dieser Art Schulen nach Meinung der Prinzipale hauptsächlich dazu dienen sollen, ihren eignen Söhnen eine bequeme, abstrakte Berufsausbildung mit dem Titel eines Meisters zu geben.

Sicher ist der Gedanke, für eine Meisterschule gerade die Stadt Leipzig auszuwählen, nur zu begrüßen. Jeder Augenstehende wird angenommen haben, daß bei diesem Projekt, welches in ausschlaggebendem Maße vom sächsischen Volk finanziert werden muß, auch die über hunderttausend Leipziger Buchdruckergehilfen oder die Stadt ein gewichtiges Wort mitzureden gehabt hätten. Hat man doch nicht einmal der sächsischen Regierung und dem Leipziger Rat von den voraussetzlichen Mehrkosten Mitteilung gemacht! Frisch drauflos wurde gebaut. „Nach uns die Sintflut!“ Die Prinzipalität glaubt scheinbar heute noch daran, die Zuschüsse von vielen hunderttausend Mark als ein Geschenk für den Verein Leipziger Buchdruckerbesitzer betrachten zu dürfen. Man glaubt, daß die Gehilfenchaft den Mund zu halten habe, wenn der Verein Leipziger Buchdruckerbesitzer, in dem ja nicht einmal alle Leipziger Buchdruckerbesitzer vertreten sind, und heraus erklärt, daß über die Schlingen der Buchdruckerlehreinstalt und der Meisterschule einzig und allein die Prinzipale zu reden und zu beschließen hätten. Das Leipziger Schulwesen im graphischen Gewerbe steht heute noch voll und ganz unter der Diktatur der Buchdruckerbesitzer. Die Lehrtätigkeit der Schulen ist in der üblichen Lage, auf die Gnade und Ungnade ihrer privaten Anstellung angewiesen zu sein.

Heute ist man ebensowenig als in den vergangenen Jahren bereit, der Gehilfenchaft freiwillig auch nur die geringsten Rechte zuzubilligen. Man präferiert aller Welt die fabelhafte technische Einrichtung der Schule und vergißt dabei, daß es in Leipzig noch möglich ist, daß der Fachunterricht der Lehrer nur für die in dem vierten Lehrjahre stehenden Lehrlinge und für diese nur zweimal fünfzig Minuten wöchentlich abgehalten wird. Ob es unter solchen Umständen wirklich noch möglich ist, mit Zuversicht auf die Ausbildung der Lehrlinge in der Fachschule zu sehen, möchten wir stark bezweifeln.

Darüber mögen sich aber die Prinzipale vollkommen klar werden: ohne die Leipziger Gehilfenchaft wird man in Zukunft das Schulwesen nicht mehr gestalten können. Wir haben genug von dem ewigen Verschleiben und Hintanhalten. Darum weisen wir darauf hin, daß die starken Organisationen des Verbandes und des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker bereit sind, das uns

längst zustehende Recht auf Mitbestimmung an eine nur dem Schein nach mit privaten Mitteln erhaltenen Schule zu erkämpfen.

Die Gehilfenchaft ist bereit, beide Schulen zu fördern und ihre Sicherheit nicht geringen Gefahren in den Dienst der Ausbildung untrtes Gehilfen und Meister nachwachsendes zu stellen. Wir glauben nicht, daß der Prinzipalität auch in Zukunft unsere Mitarbeit absehen wird und hoffen, daß wir sehr bald in der Lage sein werden, freudigen Herzens der graphischen Welt des In- und Auslandes die Nachricht zukommen zu lassen, daß es in den Leipziger Fachschulen vorwärts und aufwärts geht zum Wohle des Gewerbes, zu dem ja auch die Gehilfenchaft gehört.

Die Gehilfenmitglieder des Leipziger Schulausschusses.

### Lohnsteuerfragen

Der in Nr. 93 vom 20. November 1929 veröffentlichte eingekaufte Artikel „Prüft den Steuerabzug“ hat viele Kollegen zu einer gründlichen Nachprüfung des steuerfreien Lohnbetrages bzw. zu vielen Hundert Anträgen auf Steuerermäßigung veranlaßt. In den meisten Fällen waren diese Versuche erfolgreich und führten zu teilweise nicht unbeträchtlichen Herabsetzungen der bisherigen Lohnsteuerbeträge, wenn auch nicht in der vollen Höhe, wie dies der Einkünder des betreffenden Artikels zu verzeichnen hatte. Wir hatten zwar schon bei Aufnahm des Artikels in Nr. 93 einige Bedenken bezüglich der unbedingten Wichtigkeit der in Frage kommenden Auslegung der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften, mühten uns jedoch auf Grund vorgelegter amtlicher Belege des Verfassers überzeugen lassen, daß das betreffende Finanzamt tatsächlich so großzügig war, wie in dem Artikel berichtet wurde. Im Interesse ähnlicher vernünftiger Anwendungen an andern Orten: saßen wir von einer weiteren öffentlichen Erklärung ab, und zwar auch in der Annahme, daß die definitive Probe aufs Exempel bei Ausübung der neuen Steuerarten für das Jahr 1930 gemacht werden könnte. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten, und es stellte sich heraus, daß das in Frage kommende Finanzamt bei dem ersten Ersuchen um Ermäßigung des Steuerabzuges den erbrachten Nachweis eines zu hohen Abzuges noch auf die zurückliegende Zeit des Steuerjahres umgerechnet hatte und infolgedessen für den Rest des Jahres eine höhere steuerfreie Lohnsumme wöchentlich anerkannt hat. Das gilt aber nun für das Steuerjahr 1930 nicht mehr. Es sind dem betreffenden Kollegen nur noch 30 M. statt 40 M. wöchentlich als steuerfreie Lohnbetrag zugestanden worden. Trotzdem bleibt auch nach dem neuen Satz noch eine Ermäßigung gegenüber dem steuerfreien Lohnbetrag vor dem vorjährigen Antrag auf Erhöhung des letzteren. Es lohnt sich also nach wie vor, die Prüfung des Steuerabzuges im Auge zu behalten und nötigenfalls eine Berichtigung der Steuerarten zu beantragen. Eine zweifelsfreie Berichtigung erfolgt gemöhnlich bei dem Bezirkssteueramt, das die Steuerkarte ausgestellt hat. Es ist vor allem zuständig: bei Eintragungen auf der Steuerkarte, die nachweislich unrichtig sind (Urkunden und ähnliche Papiere sind als Beweismittel vorzulegen), und bei Änderung des Familienstandes, d. h. wenn die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen größer ist als die auf der Steuerkarte vermerkte Zahl. Das Finanzamt ist dagegen in solchen Fällen zuständig, in denen es sich um Berichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse des Steuerpflichtigen handelt, dessen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, also wenn eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages im engeren Sinne (60 M. monatlich oder 1,40 M. wöchentlich) in Frage kommt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn bei einem Arbeiter besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die ihn schwerer belasten als andre Arbeiter mit gleichem Einkommen und Vermögen und gleichem Familienstande (Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krankheit usw.); ferner wenn eine Erhöhung der gesetzlich vorgegebenen Pausalsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen (je 20 M. monatlich oder 4,80 M. wöchentlich) gewünscht wird. Der Antragsteller hat auch in diesen Fällen glaubhaften Nachweis zu führen.

Im allgemeinen ist zu beachten, daß sich der steuerfreie Lohnbetrag von 24 M. die Woche (oder 100 M. im Monat) zusammensetzt aus: a) steuerfreier Grundbetrag: 14,40 (60 M.); b) Werbungskosten: 4,80 (20 M.); c) Sonder-

leistungen 4,80 (20) M. Werden für b und c größere Beiträge aufgewendet, so muß laut Runderlaß des Finanzministers gemäß der Paragraphen 17, 70, 76 und 112 an das zuständige Finanzamt ein Antrag gestellt werden. Es kommen dafür in Betracht: Arbeiterbeiträge für sich und seine Haushaltsangehörigen, die von dem Steuerpflichtigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angefallenen-, Erwerbslosen-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen aller Art gezahlt werden, ferner Versicherungsprämien auf Todes- oder Lebensfall, Ausgaben für berufliche Fortbildung und auch die Beiträge zu den Gewerkschaften sowie Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Ausgaben für Werkzeug und Berufskleidung. Der Antrag muß jedes Jahr erneuert werden. Nachstehend ein Muster zur Antragstellung:

An das Finanzamt . . . . . auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags für das Jahr 1930:

Gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes beantrage ich hiermit, meinen steuerfreien Lohnbetrag entsprechend den nachstehend aufgeführten erhöhten Sonderleistungen und Werbungskosten für das Jahr 1930 zu erhöhen. Meine Werbungskosten und Sonderleistungen betragen pro Monat:

a) Sonderleistungen:

1. Beitrag zur . . . Krankenkasse . . . . . M.
2. Beitrag zur Erwerbslosenversicherung . . . . . M.
3. Beitrag zur Angefallenenversicherung . . . . . M.
4. Beitrag zur (Pensions-) Kasse . . . . . M.
5. Beitrag für den Berufsverband (Gewerkschaft) . . . . . M.
6. Beitrag zur . . . Krankenkasse für die Ehefrau des Antragstellers . . . . . M.
7. Prämienjahresbeitrag auf Todes- oder Lebensfall bei der Volksfürsorge in Hamburg für den Angefallenen, dessen Ehefrau und Kinder . . . . . M.
8. Kirchensteuer . . . . . M.

b) Werbungskosten:

1. Jahrgelder des Antragstellers zur Arbeitsstätte . . . . . M.
2. Mehraufwendung für Berufskleidung und Werkzeuge . . . . . M.

zusammen . . . . . M.

Beglaubigte Unterlagen liegen bei.

**Lohnsteuerückzahlungen für 1929**

Für das Kalenderjahr 1929 wird ebenso wie in früheren Jahren wieder bezahlte Lohnsteuer zurückgezahlt, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Lohnsteuerpflichtige Antragsteller infolge Verdienstaufschlags (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik, Aussperrung usw.) den nach § 70 Absatz 2 und § 75 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Betrag je nach seinem Familienstand nicht voll angerechnet erhalten hat. Für jedes volle Woche Verdienstaufschlag im Kalenderjahr 1929 werden nur Pauschalbeträge erstattet, doch nur bis zur Gesamthöhe der einbehaltenen Steuerbeträge, sofern im Steuerjahr 1929 mindestens 4 M. Lohnsteuer überhaupt entrichtet wurde. Es werden dann je Woche erstattet: an Ledige 1,80 M., an kinderlos Verheiratete 2 M., an Verheiratete mit einem minderjährigen Kind 2,20 M., mit zwei Kindern 2,60 M., mit drei Kindern 3,55 M., mit vier Kindern 5 M., mit fünf Kindern 6,95 M., mit sechs Kindern 8,85 M., mit sieben Kindern 10,75 M.

Bei mehrmaligem Verdienstaufschlag werden sechs volle Wochentage zu je acht Stunden einer vollen Woche gleichgezählt, so daß z. B. für neun Tage Streik im Januar, sechs Tage Krankheit im Februar, zwölf Tage Aussperrung im August, 21 Tage Arbeitslosigkeit im Oktober insgesamt acht volle Wochen Verdienstaufschlag anzurechnen und zu erstatten wären.

Der Lohnsteuerfreie Jahresbetrag ist wie folgt festgelegt:

	mit Ehefrau	ohne Ehefrau
Arbeiter ohne Kinder . . . . .	1320	1200
Arbeiter mit 1 Kind . . . . .	1440	1320
Arbeiter mit 2 Kindern . . . . .	1680	1560
Arbeiter mit 3 Kindern . . . . .	2160	2040
Arbeiter mit 4 Kindern . . . . .	2880	2760
Arbeiter mit 5 Kindern . . . . .	3840	3720
Arbeiter mit 6 Kindern . . . . .	4800	4680
Arbeiter mit 7 Kindern . . . . .	5760	5640

War der Jahresarbeitsverdienst geringer als der jährliche Steuerfreibetrag und ist trotzdem Lohnsteuer bezahlt bzw. einbehalten worden, so kann der gesamte Steuerbetrag zurückverlangt werden.

Erfstattungsansprüche können auch dann gestellt werden, wenn im Jahre 1929 die Leistungsfähigkeit des Antragstellers durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt wurde, wie z. B. infolge außerordentlicher Belastung durch Unfall oder Erziehung der Kinder, mittelloser Angehöriger, Verschuldung, Unglücksfälle, wenn dies nicht durch Erhöhung des Lohnsteuerfreien Betrags bereits berücksichtigt worden ist (siehe §§ 56 und 57 des Einkommensteuergesetzes). In solchen Fällen entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn Rechnungen und sonstige Belege mit dem Antragformular an das zuständige Finanzamt eingereicht werden.

Kurzarbeiter, Heimarbeiter und Affordarbeiter, bei denen der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden kann, erhalten wegen Verdienstaufschlags nicht die oben bezeichneten Pauschalbeträge, sondern individuell nur den Unterschied zwischen der einbehaltenen bzw. vom Lohn abgezogenen Steuer und derjenigen Steuer, die sich errechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgezogen

werden, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Abschlags von 25 Proz. des Steuerbetrags, für das Jahr höchstens 36 M. Anträge sind vom 1. Januar bis spätestens 31. März 1930 bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk der Arbeiter am 10. Oktober 1929 seinen Wohnsitz hatte. Antragsformulare liefert das Finanzamt, doch müssen dem Antrage Berechtigungen beigelegt sein, aus denen die Höhe des Verdienstes, die einbehaltene Lohnsteuer (ausgestellt vom Unternehmer) und eventuell Angaben über die Dauer der Krankheit (von der Krankenkasse), der Arbeitslosigkeit (vom Arbeitsamt), der Aussperrung, des Streiks (von der Gewerkschaft) ersichtlich ist.

**Die Arbeitszeit im Auslande**

Seit jeher ist die Verkürzung der Arbeitszeit eine der dringlichsten Forderungen der Arbeiterklasse der ganzen Welt. Die Forderung ist in der Nachkriegszeit in besonders starkem Maße erhoben worden. Die riesige Arbeitslosigkeit in den meisten Ländern gibt dem Verlangen nach einer Herabsetzung der herrschenden Arbeitszeit eine besondere Grundlage. Von überragender Bedeutung für die gesellschaftliche Regelung der Arbeitszeit ist das Washingtoner Übereinkommen über den Achtstundentag geworden. Trotz heftigster Bekämpfung seitens des Unternehmertums hat die Ratifizierung des Übereinkommens, wenn auch langsam, Fortschritte gemacht. Nach dem Stande vom Juli 1929 haben ratifiziert: ohne Bedingung: Belgien, Bulgarien, Chile, Griechenland, Indien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Tschechoslowakei; mit Bedingung, d. h. abhängig gemacht von der Ratifikation anderer Länder: Österreich, Italien, Lettland, Frankreich und Spanien, während Deutschland und England die Ratifikation in nahe Aussicht stellen.

Im 50. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt“ wird eine umfangreiche Darstellung über Entstehung, Bedeutung und Wirksamkeit des Washingtoner Übereinkommens gegeben. Wir entnehmen dieser im Verlag Reimar Hobbing erschienenen Schrift auszugsweise eine Übersicht über die Arbeitszeitverhältnisse in den wichtigsten Ländern, um auch unsern Kollegen einen Einblick in die Arbeitszeit im Auslande zu ermöglichen.

1. **Frankreich:** Maßgebend für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist das Gesetz über den Achtstundentag vom 23. April 1919. Dieses Gesetz ist jedoch nur ein Rahmengesetz und legt den Achtstundentag im Grundgesetz fest. Sein Geltungsbereich umfaßt die öffentlichen, privaten, weltlichen, kirchlichen Gewerbe- und Handelsbetriebe einschließlic ihrer Nebenbetriebe und gilt für Frankreich, die Kolonien und Algerien. Die einzelnen Verordnungen auf Grund des Gesetzes werden entweder von Amts wegen oder auf Verlangen einer oder mehrerer beteiligter Landes- oder Bezirksverbände erlassen. Die Zahl der seit 1919 erlassenen Verordnungen beträgt ungefähr 80. Sie betreffen u. a. auch das Baugewerbe. Die Regelung ist sehr verschieden, doch bestehen gewisse Grundzüge übereinstimmend über Verteilung der Arbeitsstunden, über die ständigen und zeitweisen Ausnahmen und die Nachholung ausgefallener Arbeitsstunden. Neben den Verordnungen gibt es eine Anzahl von örtlichen, regionalen und bisweilen auch das ganze Land umfassende Kollektivvereinbarungen.

2. **Großbritannien:** Einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit unterliegt bisher nur der Bergbau. Das Gesetz von 1908 bestimmte, daß kein Arbeiter zur Ausführung seiner Arbeit und um zu ihr und zurück zu gelangen, länger als acht Stunden innerhalb 24 aufeinanderfolgenden Stunden unter Tage sein darf. Für gewisse Kategorien betrug diese Zeit 9½ Stunden. Das Gesetz von 1919 verkürzte diese Arbeitszeit auf 7 bzw. 8 Stunden. Im 60. Tagen im Jahr erlauben diese Gesetze die Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde. Durch Gesetz vom 8. Juli 1926 ist diese Begrenzung in der Zahl der Tage aufgehoben worden. Die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen ist durch Fabrikgesetz von 1901 und 1907 geregelt und beträgt einschließlic der Pausen höchstens 12 Stunden am Tage mit Ausnahme des Sonnabends. Durch die Kollektivvereinbarungen ist diese Regelung durchweg überholt und kürzere Arbeitszeiten durchgeführt. An die Stelle der gesetzlichen Regelung treten die Tarifverträge, die die 48-Stunden-Woche, zum Teil auch längere Arbeitszeiten vorsehen. Nach neueren amtlichen Erklärungen haben rund 90 Proz. aller Arbeitnehmer Großbritanniens den achtstündigen Arbeitstag. Soweit Betriebe nicht von Kollektivvereinbarungen erfaßt werden, unterliegt die Festsetzung der Arbeitszeit und der Löhne den staatlichen Lohnämtern. Aber auch hier soll die 48-Stunden-Woche die Regel sein. Nach einer Statistik, die allerdings noch aus dem Jahre 1924 stammt, arbeiteten von 155 197 erfahrenen Arbeitern in Zeitungs- und sonstigen Druckereien 7,2 Proz. 44 und weniger Stunden, 4,7 Proz. 44½ bis 46½ Stunden, 1,4 Proz. 47 Stunden, 2 Proz. 47½ bis 47¾ Stunden, 82,4 Proz. 48 Stunden und 2,3 Proz. über 48 Stunden.

3. **Belgien:** Durch Gesetz vom 14. Juni 1921 ist der achtstündige Arbeitstag und die 48stündige Arbeitswoche eingeführt. Durch königliche Erlasse sind jedoch eine Reihe von Ausnahmen für einzelne Industrie- und Handelsunternehmungen festgesetzt. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Landwirtschaft. Es erkräftet sich auf gewerbliche Betriebe, auf die Büros und Handelsunternehmungen. Eine Überschreitung der Arbeitszeit ist u. a. in kontinuierlichen Betrieben gestattet; jedoch darf die Höchstarbeitszeit — berechnet auf einen Zeitraum von drei Wochen — 56 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Den Arbeitern, die bei solchen Arbeiten beschäftigt sind, muß außer der im Gesetz über die Sonntagsruhe vorgesehenen Freizeit zum Ausgleich mindestens 26 volle Tage Urlaub

im Jahr gewährt werden. Allgemeine Genehmigungen für Überstunden im Wege königlicher Verordnungen sind u. a. für das Baugewerbe (mit Ausnahme des Druckes der Tageszeitungen) erteilt. Solche Ausnahmen sind nach vorheriger Befragung der maßgebenden Unternehmer- und Arbeiterorganisationen und des Oberen Arbeitsrats erlassen worden.

4. **Tschechoslowakei:** Für die Durchführung des Achtstundentages ist das Gesetz über den Achtstundentag vom 19. Dezember 1919 maßgebend. Es findet Anwendung auf die der Gewerbeordnung unterworfenen oder gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen staatlicher, privater oder wohlthätiger Art, ferner auf den Bergbau und auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig beschäftigten Personen, welche außerhalb des Haushalts des Dienstgebers wohnen. Der Artikel 1 des Gesetzes sieht vor, daß die tatsächliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer im allgemeinen nicht mehr als acht Stunden innerhalb 24 Stunden und 48 Stunden in der Woche betragen darf. Eine andre Verteilung der Tages- und Wochenarbeitszeit ist auf Grund von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglich. Zahlreiche Ausnahmen sind jedoch weiterhin vorgelesen. Zeitweise Ausnahmen bei außerordentlicher Arbeitsanhäufung müssen besonders genehmigt werden. Diese Überstunden dürfen zwei am Tage während eines Zeitraums von höchstens 16 Wochen im Jahr nicht überschreiten. In einem Runderlaß wird zum Ausdruck gebracht, daß zunächst versucht werden muß, außerordentlicher Arbeitsanhäufung durch vermehrte Arbeitereinstellung und im Zweifelsfalle durch Begegnung. Im Höchsfalle dürfen 240 Überstunden im Jahr geleistet werden, die mit einem Zuschlag zu bezahlen sind. Aber die Höhe des Zuschlags sagt das Gesetz nichts, doch ist durchweg in den Gesamtarbeitsverträgen ein Zuschlag von 25 Proz. des normalen Lohnes vereinbart.

5. **Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:** Maßgebend für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist das Arbeitsgesetzbuch der Sowjetunion. Das Gesetz zieht sämtliche Produktionsbetriebe einschließlic der Hilfsarbeiten in seinen Bereich. In der Landwirtschaft unterliegen ihr jedoch grundsätzlich nur die Großbetriebe und die Großbauernwirtschaften, jedoch kann die Arbeitszeit auch in diesen landwirtschaftlichen Betrieben durch Tarifvertrag oder durch Einzelvertrag für den Sommer bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden. Die Dauer der normalen Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Nach § 95 des Arbeitszeitgesetzbuches darf die Dauer der Arbeitszeit je des Stunden nicht übersteigen: a) für Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren, b) für Personen, die mit Geistes- oder Kontorarbeit beschäftigt sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeit mittelbar mit der Produktion verbunden ist, c) für Personen, die „mit unterirdischen Arbeiten beschäftigt sind“. Für Personen, die in Produktionsbetrieben beschäftigt sind, die besonders schwer und für die Gesundheit schädlich sind, wird vom Volkskommissariat für Arbeit ein abgekürzter Arbeitstag festgelegt. Verlängerungen der Arbeitszeit sind auf Grund von Tarifverträgen zugelassen, so in Saisonbetrieben. Bei Nachtarbeit wird die Arbeitszeit um eine Stunde verkürzt. Überstundenarbeit ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zugelassen. Die Zahl der Überstunden ist auf 120 im Jahr beschränkt. An zwei aufeinanderfolgenden Tagen dürfen nicht mehr als vier Überstunden geleistet werden. Personen unter 18 Jahren dürfen keinesfalls Überstunden leisten. Die Nachholung ausgefallener Arbeit im Wege von Überstunden ist unzulässig. Im Laufe des Normalarbeitstages ist dem Arbeitnehmer eine Pause zur Erholung und Nahrungsaufnahme zu gewähren, die nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen ist. Allen Arbeitnehmern wird eine wöchentliche ununterbrochene Ruhe von mindestens 24 Stunden gewährt. Allen Personen, die Lohnarbeit leisten, wird, wenn sie ununterbrochen mindestens 5½ Monate gearbeitet haben, einmal im Jahr ein ordentlicher Urlaub von mindestens zwei Wochen gewährt. Für Personen unter 18 Jahren ein solcher von mindestens einem Monat. Arbeitnehmer in gesundheitsgefährlichen und gefährlichen Betrieben haben außerdem Anspruch auf einen Ergänzungsurlaub von mindestens zwei Wochen.

Nach einer Verordnung der Volkskommissare vom 2. Januar 1929 ist die Einführung des Siebenstundentags vorgelesen. Nach dieser Verordnung müssen alle staatlichen, öffentlichen und privaten Produktionsunternehmungen der Industrie, des Transports und der Kommunalwirtschaft, soweit sie nicht bis zum 1. Oktober 1933 aufgelöst werden und soweit es sich um nicht ständig betriebene Unternehmungen handelt, bis zum 1. Oktober 1933 zu einem Normalarbeitstag von nicht mehr als sieben Stunden übergehen. In allen Unternehmungen der Schwerindustrie und in neuen Großunternehmungen der Leichtindustrie wird der Siebenstundentag mit dem Tage ihrer Einrichtung eingeführt.

6. **Italien:** Grundlage der Arbeitszeitregelung ist das Gesetz vom 15. März 1923 nebst seinen Ausführungsverordnungen. Die tatsächliche Arbeitszeit soll grundsätzlich acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Dadurch, daß nur eine ständige und fortgesetzte Tätigkeit als tatsächliche Arbeit angesehen wird, fällt die Arbeitsbereitschaft nicht unter das Gesetz. Für nicht weniger als 33 Gruppen von Tätigkeiten sind weitgehende Ausnahmen vorgelesen, so daß für diese der Achtstundentag illusorisch gemacht ist. Des weiteren ist bei einer Reihe von Arbeiten die Überschreitung der achtstündigen täglichen oder 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit gestattet aus betriebswirtschaftlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Jahreszeit (darunter das Baugewerbe). Nach einer Verordnung vom 30. Juni 1926 besteht ferner die

Möglichkeit, die Arbeitszeit um eine Stunde zu verlängern. Nach einer amtlichen Erhebung vom April 1927 wird angegeben, daß im September 1926 199 790 Arbeiter = 10,9 Proz. weniger als 48 Stunden in der Woche arbeiten, 1 088 512 = 49,4 Proz. 48 Stunden und 506 676 = 27,6 Proz. länger als 48 Stunden arbeiten. Bei 39 433 Arbeitern = 2,1 Proz. ließ sich die Arbeitszeit nicht bestimmen.

7. Polen. Maßgebend für die Regelung der Arbeitszeit ist das Gesetz vom 18. Dezember 1919, außerdem eine Reihe Verordnungen. Grundsätzlich beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden am Tage und 6 Stunden an Sonnabenden, insgesamt also 46 Stunden in der Woche. Die Arbeitszeit des Aufsichtspersonals darf 12 Stunden betragen. Zahlreiche Ausnahmen sind im Gesetz vorgesehen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit kann bei besonders gesundheitsgefährlichen Arbeiten eintreten, sie kann verlängert werden bei Notständen oder Unfällen, doch darf die Arbeitszeit 12 Stunden am Tage nicht überschreiten. Weiterhin sind Ausnahmen in Fällen dringenden Bedarfs bis zur Höchstgrenze von 120 Stunden im Jahr vorgesehen. In kontinuierlichen Betrieben kann die Arbeitszeit bis 60 Stunden in der Woche verlängert werden. Sofern es sich um nationale Notwendigkeiten handelt, können ebenfalls Verlängerungen eintreten. Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50 Proz. zu vergüten. Im Bergbau unter Tage soll die Schichtdauer vom Beginn der Einfahrt bis zum Wiederbeginn der Ausfahrt 7½ Stunden betragen. In Polnisch-Obererschlesien ist die Arbeitszeit der deutschen Regelung angepaßt.

8. Österreich. Das Gesetz vom 17. Dezember 1919 regelt die Arbeitszeit für alle Betriebe, die der Arbeitsordnung unterliegen, für Unternehmungen und Einrichtungen, die unter § 2 des Gesetzes über die Handelsangelegenheiten fallen, für die Betriebe und Unternehmungen des Staates, der Länder und Gemeinden, die staatlichen Monopolbetriebe, Theater usw., Betriebe für die Veröffentlichung und den Vertrieb von Schriftum, für alle Betriebe, die der Arbeitsordnung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie nicht kaufmännisch betrieben werden, für alle diese Betriebe ist der achtsündige Arbeitstag festgesetzt, soweit nicht die 48stündige Arbeitswoche im Wege des Tarifvertrags vereinbart ist. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, durch die die Arbeit unterbrochen wird, kann die Arbeitszeit verlängert werden. An 30 Tagen im Jahr kann die Arbeitszeit auf 10 Stunden (in Saisonbetrieben an 60 Tagen) auf Antrag verlängert werden. Für bestimmte Betriebe oder Gruppen von Betrieben kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung ferner Ausnahmen zulassen. Keine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit haben die Personen mit Arbeitsbereitschaft (Nachtwächter, Pförtner usw.). In den Betrieben der Eisenbahn, Post, Telegraphen und Telephonverwaltung sowie bei Dampfschiffunternehmungen darf die 48stündige Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur nach Anhörung der beteiligten Verbände möglich. Nach den Berichten der Gewerbeaufsicht stößt die Durchführung trotz zahlreicher Ausnahmen bei den Kleinbetrieben und auf dem flachen Lande auf Schwierigkeiten. Die Zahl der Großbetriebe, die die 48stündige Arbeitswoche auf fünf Tage verteilen, ist ständig im Steigen begriffen.

9. Schweiz. Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1919 enthält folgenden Geltungsbereich für die Arbeitszeitregelung: 1. industrielle Unternehmungen, die Motoren verwenden und sechs oder mehr Arbeiter beschäftigen; 2. industrielle Unternehmungen, die ohne Verwendung von

# Sechzig Jahre Verbandsmitglied



Karl Wiencke in Berlin  
Eingetreten: 10. Januar 1870 — Jetzt Invalide

# Fünzig Jahre Verbandsmitglied



Paul Burger in Berlin  
Eingetreten: 11. Januar 1880 — H. S. Hermann G. m. b. H. in Berlin

Motoren sechs und mehr Arbeiter, darunter wenigstens eine jugendliche Person, beschäftigen; 3. industrielle Unternehmungen, die ohne Verwendung von Motoren und jugendlichen Personen elf und mehr Arbeiter beschäftigen; 4. industrielle Unternehmungen, die eine unter den genannten Grenzen stehende Zahl von Arbeitern beschäftigen, aber außergewöhnliche Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten, oder in ihrer Arbeitsweise den Charakter von Fabriken unverkennbar aufweisen. Die Arbeitszeit in einschichtigen Betrieben darf 48 Stunden

wöchentlich nicht überschreiten. Eine Reihe dauernder Ausnahmen für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten und für bestimmte Betriebe sind zulässig. In bestimmten Fällen kann der Bundesrat für einzelne Industrien, wenn und solange zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in anderen Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre, eine wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden zulassen. Alle Überstunden sind mit 25 Proz. Zuschlag zu vergüten.

10. Vereinigte Staaten. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist Angelegenheit der einzelnen Staaten, da der Bundesgesetzgebung nach der Verfassung kein direkter Eingriff auf die Regelung der Arbeitszeit zusteht. Soweit Bundesgesetze für die Regelung der Arbeitszeit bestehen, betreffen sie nur die Personen, welche im Dienst des Bundes beschäftigt sind, sowie solche Arbeitnehmer, die im auswärtigen Handel und im zwischenstaatlichen Handel tätig sind. Soweit z. B. die Eisenbahnen zwischenstaatlich sind, ist die Arbeitszeit des Personals teils durch Bundesgesetz, teils durch Verfügungen und Entscheidungen der zuständigen Organe geregelt. Es bestehen allerdings auch eine Reihe von Tarifverträgen. Für 122 700 Eisenbahnangestellte gilt das sogenannte 16-Stunden-Gesetz vom Jahre 1907. Der tarifvertragliche Regelung kommt in den Vereinigten Staaten noch keine große Bedeutung zu. Vereinbarungen dieser Art haben zum größten Teil einen drücklich sehr begrenzten Charakter. Insgesamt dürfte in den Vereinigten Staaten die Arbeitszeit von wenigen Millionen Arbeitern tarifvertraglich geregelt sein. Auch die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den einzelnen Staaten erstreckt sich nur zum geringen Teil auf männliche erwachsene Personen, betrifft vielmehr in erster Linie die Frauen und Kinder.

In elf Staaten gilt für Eisenbahner eine 16stündige Arbeitszeit mit einer Ruhepause von 8 Stunden; in elf Staaten schwankt die Arbeitszeit der Straßenbahner zwischen 9 und 16 Stunden. 15 Staaten haben den Achtstundentag für Bergarbeiter eingeführt. 29 Staaten haben Gesetze über die Begrenzung der Arbeitszeit der in öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter auf acht Stunden erlassen. Zwar sehen auch 29 Staaten für Privatbetriebe eine Arbeitszeitregelung vor, sie bezieht sich aber größtenteils auf ungesunde und gefährliche Betriebe. Die längste Arbeitszeit wurde festgesetzt beim Personal der Apotheken und Spezereigeschäfte im Staate New York mit 70 Stunden wöchentlich.

Mangels einer weitgehenden gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit muß auf die tatsächliche Arbeitszeit zurückgegriffen werden, um einen Überblick über die Arbeitsverhältnisse in der amerikanischen Industrie zu erhalten. Aus den Erhebungen des Bureau of Labor Statistics und Erhebungen des National Industrial Conference Board, und des Executive Council of the American Federation of Labor geht die Tendenz nach einer Verkürzung der Arbeitszeit deutlich hervor. Während 1914 die 44 bis 48stündige Woche offiziell von keiner Arbeiterkategorie erreicht wurde, sinkt die Ziffer: der mehr als 60 Stunden beschäftigten Arbeiter von 1914 bis 1921 von 5,8 auf 2,5 Proz. Die Zahl der 60 Stunden beschäftigten Arbeiter sinkt von 21,1 auf 7,4 Proz., die der 55 bis 60 Stunden Beschäftigten von 21,9 auf 12,6 Proz., die der 54 Stunden Beschäftigten von 25,8 auf 7,8 Proz. Es steigt die Zahl der 49 bis 54 Stunden beschäftigten Arbeiter von 13,4 auf 18,2 Proz. und die der 48 Stunden Beschäftigten von 11,9 auf 33,6 Proz. Die Zahl der 44 bis 48 Stunden beschäftigten Arbeiter beträgt zur Zeit rund 4,2 Proz., die der 41 Stunden beschäftigten Arbeiter 13,7 Proz. K. Bl.

## Selegraphie und Typographie

In der „Technischen Jahresrundschau“ in Nr. 1 des „Korrespondent“ vom 1. Januar 1930 wird bei einer vergleichenden Betrachtung des Teletype-Sender- und meiner „Sehtanzmaschine“ sehr richtig auf die grundsätzliche unterschiedliche Bedeutung der Korrektur des gelöschten Papierregisters für das automatische Telegraphieren und für das automatische Sehen aufmerksam gemacht. Da beim Telegraphieren keine ausgeschlossenen Zeichen, sondern nur einzelne Zeichen übertragen zu werden brauchen und da es auch genügt, die irrtümlich gelöschten Zeichen im Telegramm zu streichen, so spielt die Korrektur für die Maschinentelegraphie überhaupt keine Rolle.

Es ist deshalb auch nicht überraschend, daß der Lochstreifen bereits im Jahre 1846 durch den Engländer Bain zum Schnelltelegraphieren benutzt worden ist. Inzwischen sind sehr leistungsfähige Maschinentelegraphen nach diesem Prinzip von Wheatstone, Creed, Murray, Siemens, Kleinschmidt u. a. erbaut worden, und die Übertragung des Telegramms kann auch beim Siemens-Schnelltelegraphen durch Fernleitung erfolgen. Für manche Fälle ist es hier wertvoll, nicht einen gedruckten Empfangsstreifen, sondern einen Empfangslochkreuzstreifen zu erhalten, damit das Telegramm in dieser Form an einen in eine andre Leitung oder in eine drahtlose Verbindung eingeschalteten Siemens-Schnellendrucker weitergegeben werden kann. Andernfalls müßte man bei solchen Durchgangstelegrammen den gedruckten Streifen beim Durchgangssamt erst wieder in einen Lochstreifen umarbeiten, was natürlich zeitraubend wäre.

Selbstverständlich könnte mit dem Empfangslochkreuzstreifen von Siemens, wenn er die gehörigen typographischen Voraussetzungen aufweist, auch eine automatische Sehmachine angetrieben werden. Wenn diese typographischen Voraussetzungen sehr leicht zu schaffen gewesen wären, dann würde wohl auch der Einführung der Zeilengiemaschine bald ihre Automatisierung gefolgt sein. In Wahrheit sind alle Versuche, die gehörige Korrektur von Lochstreifen

für Stückzeilengut zu erzielen, die absolut genau, nicht, wie für Buchstabenzeilengut ausreichend, relativ genau sein muß, gescheitert, solange das Prinzip der Schreibmaschine — Zeichen für Zeichen sofort in den Streifen einzuschlagen — angewandt worden ist. Auch Murray selbst, dessen Schnelltelegraph schon 780 Zeichen in der Minute überträgt, ist die vergebliche Lösung des Problems nicht gelungen.

Nur sehrmäßig kann der Primärlochkreuzstreifen für automatische Stückzeilengut hergestellt werden. Das aber leistet meine Sehtanzmaschine hinsichtlich Korrektur und Ausschluß ebenso genau, wie das die direkt angeschlagene Zeilengiemaschine leistet. Das Verfahren ist eben in beiden Fällen vollkommen dasselbe. Hier wie dort greift der Seher in die sich im Sammler ansehende Zeile ein, tauscht die irrtümlich gelöschten Zeichen aus und setzt die ausgeschriebenen Zeichen zu. Er hat hier wie dort auch die Kontrolle darüber, ob die Zeile voll ausgeschossen nachher zum Guß oder zum Aufstehen kommt.

Daß das Korrekturproblem das Problem für die Herstellung von typographisch richtigen Satzregistern ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Es ist aber durch die stungemäße Anwendung des Mergenthafer Satzprinzips lösbar und deshalb auch in meiner danach erbauten Sehtanzmaschine gelöst.

Der nach dem Prinzip des Schnelltelegraphen von Kleinschmidt von der Firma The Workum-Kleinschmidt Corporation in Chicago erbaute Teletypewriter geht übrigens nicht darauf aus, die Satzübertragungseinrichtung in eine Bewegungseinheit mit dem Lauf einer automatisierten Linotype zu bringen. Das ist nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Die hohe Leistung bei der Übertragung des gelöschten Streifens, die für den Siemens-Schnelltelegraphen 800 Zeichen in der Minute beträgt, kann doch verwertet werden, wenn der ausgewonnene Streifen von mehreren automatisierten Linotypes verarbeitet wird. Übrigens wird die Trennung der Verfahren von Sehen

und Gießen nicht ihre Hauptbeobachtung in der Fernübertragung finden. Bei der wachsenden Symbolisierung und Uniformierung der Tagespresse, die namentlich in den U. S. A. weit vorgeschritten sind, erscheint es allerdings heute schon wirtschaftlich, den Vorgang der Satzübertragung durch Materialverwendung durch telegraphische Verbreitung von Satzregistern zu ersetzen. Das dabei gleichzeitig eine größere Anzahl von Verbindungen bedient werden kann, darüber kann bei dem Stande der Telegraphie von heute aber nicht der geringste Zweifel sein.

In der Hauptsache kommt es indes bei der grundsätzlichen Trennung der Kopfhandarbeit des Menschen und der, dann entsprechend feigerungsunfähigen, Sehmachinarbeit auf eine Rationalisierung des Betriebes an. Im Grunde gehen alle Bestrebungen, die in dem Sehmachinenbetrieb von heute noch nicht das letzte Wort gesprochen haben, auf die einfache Kleinmaschine von geringen Abmessungen und leichter Beweglichkeit aus, die für stotter Arbeiter nur Handseherbildung voraussetzt. Der Anspruch auf eine betriebsfähigere und vielseitigere Maschinerie wird aber durch die Automatisierung der Zeilengiemaschine durchaus erfüllt. Je einfacher die eigentliche Sehmachine ist, desto größer und differenzierter, was die Magazinauslösung angeht, kann die Gießmaschine sein. Entscheidend für die Lösung des Problems der Kleinsehmachine ist der Verzicht auf die Zusammenlegung der Prozesse von Sehen und Satzformen, einerseits ob das Fertigtakt als Gußzeile, als Ambrudblatt oder Kopiernegativ in die Erscheinung treten soll. Es besteht aber nicht der geringste Grund, von dem bewährten Zeilengießen abzugehen und das Halbfabrikat des gelöschten Papierregisters für automatische Zeilengießen zu verwerten.

Alle anderen gerichteten Bestrebungen sind auf einen grundsätzlichen Irrtum über die Bedeutung des Buchdrucks (Hochdrucks) als solchen zurückzuführen, der seit rund tausend Jahren angewandt wohl auch noch das zweite Jahrtausend seines Bestehens erleben dürfte.

Otto Wolters (Magdeburg).

### Grundsätzliches zum Youngplan

Leider erschwerte der Kummer Hugenbergs um das Volksgehörn und den Volkswirtschaft eine einwandfreie Stellungnahme zum Youngplan. Die Stellung der Gewerkschaftspresse war freilich klar und deutlich: „Vor die Wahl gestellt, ob Dawesplan oder Youngplan, wählen wir letzteren als das kleinere Übel.“ Ganz abgesehen von andern Bergänglichkeiten, die der Youngplan bringt, ist besonders die Befestigung des gegenwärtigen Wohlstandsindex von Bedeutung, der vor allem auch geeignet war, den Kampf um den höheren Lebensstandard einzuengen. Noch eine andre Verbesserung bringt der Youngplan: Er setzt das Endziel der zu leistenden Jahresraten fest. Auch die Arbeiterklasse, die doch in der Steuerfrage ein ganz besonderes Objekt ist, weiß nun, wie lange dem Auslande Tribute zu zahlen sind: bis zum Jahre 1990! Also unsere Rinderkinder sollen für den verloren gegangenen Krieg von 1918 noch Tribute zahlen! Wer glaubt das? Selbst im früheren Feindesland glaubt kein vernünftiger Mensch an diese Ungeheuerlichkeit. W. T. Rayton, Herausgeber der berühmten englischen Zeitschrift „The Economist“ schrieb am 3. August v. J.: „Offen gestanden ist es sehr fraglich, ob man Deutschland zwingen kann, die im Youngplan aufgestellten Zahlungen durch zwei Generationen zu leisten; wie wir aber durch unsere graphischen Zeichnungen veranschaulichten, liegt die Lösung des ganzen Problems gar nicht in Europa, sondern in Amerika.“

Zu genau denselben Schlussfolgerungen kam auch kürzlich der bekannte belgische Sozialist Emile Vandervelde, der in einem Interview dem Berichterstatter des „Pariser Volksblattes“ erklärte: „Damit der Youngplan nicht das letzte Wort in der Reparationsfrage sei, müsse man erreichen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika ihr letztes Wort in der Reparationsfrage noch sprechen...“ An dem Tage, wo die Vereinigten Staaten von Amerika, seit es die Annullierung der Schulden oder wenigstens eine Verminderung der alliierten Reparationen zuließen, könnte der Youngplan revidiert werden.“

Zum besseren Verständnis der ganzen Sachlage dient es, wenn wir uns noch einmal die Geschichte der Reparationsfrage vor Augen führen: Zur Fortführung des Krieges sah sich England in 1917 bis 1918 gezwungen, große Anleihen in Amerika aufzunehmen zur Zahlung der dort bezogenen Waren in Form von Munition, Getreide, Baumwolle und andern Kriegsmaterial. Frankreich, Italien und andre kriegsführende Länder wiederum borgten von England Geld, um damit gleichfalls in England und Amerika kaufen zu können. Amerika trat eben als gewisser Geschäftsmann auf, der sich sagte, „wir borgen nur an ein solches Land und das ist England“, und England verlor dann seine Alliierten.

Damit Friedensvertrag nahm nun Deutschland unter dem Zwang der Stärkeren tatsächlich alle Schuld auf sich; und hieraus erklärt sich das Recht auf Reparation. Grober Unfug ist es aber, glauben machen zu wollen, die Kriegsschuldbräute brauche bloß aus dem Blatt der Geschichte gerissen zu werden, um alle Forderungen illusorisch zu machen. Die Leute, die so reden, vergessen, daß noch das alte mittelhochdeutsche Deutschland in seinen Not an Präsident Wilson die Pflicht der Wiedergutmachung offen anerkannte. Schon zu Beginn des Krieges hatte doch Reichskanzler v. Bethmann-Sollweg für das Reich die Pflicht übernommen, „das Belgien angeitane Unrecht wieder gut zu machen“. Freilich verschwiegen die Leute um Hugenberg die übernommenen Verpflichtungen. Man treibt eine verbrechlerische Bauernfängererei.

Beim Streit über Recht oder Unrecht der Reparation wird nur zu gern vergessen, daß der Friedensvertrag, wenn auch nicht im Sinne des Wortes, so doch tatsächlich revidiert wurde. Die ursprünglich auf Grund des Vertrags geforderten Summen mußten im Interesse des geordneten Weltverkehrs bedeutend heruntergesetzt werden. Eine Verzichtung Deutschlands wäre einem Bankrott der Weltwirtschaft gleichgekommen. Deutschland bildet eben ein bedeutendes Glied in der europäischen Kette, eine Zerreißung des Gliedes wäre gleichbedeutend mit der Zerreißung der ganzen Kette. Von diesem Standpunkt aus betrachtet wurden die vorgenommenen Modifikationen in erster Linie nicht im Interesse Deutschlands vorgenommen, aber, so schreibt W. T. Rayton: „Die ursprünglich geforderten Summen mußten heruntersetzt werden, da sonst nicht nur Deutschland, sondern der gesamte Weltmarkt aus dem Gleichgewicht gezogen worden wäre.“ Wie man sieht, waren die Konstrukteure des Friedensvertrags nicht nur volkswirtschaftliche Stümper, sondern obendrein auch noch schlechte Rechner. Auch das hat man draußen in der Welt längst anerkannt. Nicht zuletzt in England, wo die Reparationszahlung im Laufe der Zeit allerlei Schwierigkeiten bereitere, was die Gewerkschaftsführer wiederholt zum Ausdruck brachten.

Wichtig ist freilich die deutsche Reparationszahlung im Lichte der Weltgestaltung nach dem Kriege. Der Krieg an sich ist eben ein schieflich schlechtes Geschäft. Das beweist die totale europäische Kriegswirtschaft. Der deutsche sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Heinrich Ströbel stellt folgende Bilanz auf: „Wenn wir die deutsche Reparationszahlung des Youngplanes mit fünfzig Milliarden gegenwärtig als Kriegsschuld ansehen (gewöhnlich rechnet man nur mit 36 bis 40 Milliarden), so beträgt die Schuldbelastung:

	Innere Schuld Milliarden Mark	äußere Schuld Milliarden Mark	Insgesamt Milliarden Mark
Deutschlands	10	50	60
Englands	128	22	150
Frankreichs	45	30	75
Italiens	17	14	31

Freilich haben England und Frankreich noch große Forderungen an die andern Entente-Länder. Trodem soll nicht verkannt werden, zunächst ist immer die deutsche Reparation das führende Rad in den europäischen Bewältigungen. Deutschland ist nur dann zahlungsfähig, wenn es seine Waren im Auslande anbringen kann. Durch die Reparationen wird es im verstärkten Maße zum Konkurrenzkampf mit dem Ausland gezwungen. In diesem Kampfe hat die deutsche Gewerkschaftsbewegung die Aufgabe, auf einen auskömmlichen Lohn zu achten. Die Erfüllungspolitik darf unter keinen Umständen auf den Schultern der deutschen Arbeiter ausgetragen werden. Um das in vollem Maße erreichen zu können, bedarf die deutsche Gewerkschaftsbewegung der tätigen Unterstützung der internationalen Gewerkschaftsbewegung. Diese wieder ist im Interesse des Selbsterhaltungstriebes zu dieser Hilfeleistung verpflichtet. Denn würden schließlic die deutschen Arbeiter gezwungen, im Interesse der Reparationen bei verringerterem Lebensstandard Waren fürs Ausland zu fertigen, so wäre die unvermeidliche Folge ein verringerter Lebensstandard für die Arbeiter aller andern Länder. Aus dieser Sachlage ergibt sich die weltpolitische Verzwicktheit des Reparationsproblems. Sehr mit Recht beschloß deshalb auch der Internationale Gewerkschaftsbund in seiner Sitzung vom 24. und 25. September 1929: „Da niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen oft zu unläuterem Wettbewerb und andererseits zur Absperrung von Märkten führen, fordert der Internationale Gewerkschaftsbund die Aufstellung internationaler Mindestbedingungen für die Arbeitsverhältnisse durch Entwicklung der Arbeitschutzkonventionen, durch internationale Vereinbarungen über Arbeitszeit, Arbeitslosenversicherung usw., nicht nur aus sozialpolitischen Gründen, sondern auch als wirtschaftspolitisch dringliche Forderung. Der Internationale Gewerkschaftsbund fordert deshalb die Ratifizierung, strikte Anwendung und Erweiterung der internationalen Arbeitskonventionen.“ In Wirklichkeit soll das Internationale Arbeitsamt als eine Art von Revisions-Kammer zum Friedensvertrag gelten.

Und dann, erinnern wir uns an das erwähnte Vandervelde-Interview: Zwei Drittel aller deutschen Reparationszahlungen laufen zwangsläufig in Form von Kriegsschulden nach Amerika. Amerika ist und bleibt der große Kuhnhebel der deutschen Reparation. Die Sache ist also die, Amerikas Staatsbürger sind die einzigen der am Weltkrieg Beteiligten, die nicht nur keine Vermögensinbuße sondern im Gegenteil einen fantastisch hohen Vermögensgewinn aus dem Tod von 10 Millionen europäischen Männern zogen und noch immer ziehen. Deshalb ist das Reparationsproblem gar kein europäisches, sondern in letzter Instanz ein amerikanisches Problem. Wann wird Amerika sich im Interesse des wahren Weltfriedens zur Streichung seiner Kriegsschulden bequemen? Jeden Schuldenerlaß, den Amerika an seine Kriegsschuldner bewilligt, bedeutet eine Vergrößerung der herabzuinerträglichsten deutschen Reparationslast. Das ist nun auch in einem Sondermemorandum zum Pariser Sachverständigengutachten ex gratia herabgehoben worden. Dort heißt es, „man werde die deutschen Verpflichtungen herabsetzen, wenn die Gläubiger von Amerika einen Schuldenerlaß erhalten.“ In der Tat liegt hier der Weg zur endlichen Befreiung aus einer verdammenwerten Ironie. W. W.

### Korrespondenzen

**Danzig.** Die am 11. Dezember abgehaltene Mitgliederversammlung des Buchdruckervereins der Freien Stadt Danzig (Gau Danzig) stand im Zeichen der Abwehr der tarifrechtlichen Bestrebungen der Unternehmer im graphischen Gewerbe Danzigs. Schon äußerlich bewies der zahlreiche Versammlungsbesuch, daß die Danziger Gewerkschaft nicht gesonnen ist, die seit geraumer Zeit zum Schaden der Berufsangehörigen spirital gewordene Unternehmerpolitik kritik- und kampffähig hinzunehmen. Das volle Interesse der Kollegen fand darum das Referat, das Gauvorsitzer Töpfer hielt über „Die Tarifverhältnisse der Unternehmer im graphischen Gewerbe Danzigs“. In seinen Ausführungen unternahm der Referent einen Streifzug durch die Zeit vom März 1929, als durch Schlichtung vor den Schlichtungsinstanzen die neue Lohnfestsetzung für Danzig erfolgte, bis zum gegenwärtigen Jahrestermin. Damals zwangen die Prinzipale der Buchdrucker hier in Danzig den Streik auf, indem sie diese Berufsgruppe, obwohl sie Jahre hindurch zur Mitgliedschaft ihres Buchdruckervereins gehört und infolgedessen auf der gleichen Lohnstufe mit uns stand, einfach vom Buchdruckerlohn tarif abhängen wollten. Heute ist es die Hilfsarbeiterfrage, bei der die Unternehmer mit ihrer Lohnsenkungspolitik den Beginn zu machen wagen, nachdem sie durch ihre Verschleppungspolitik die Verhandlungen über den neuen Hilfsarbeitermanteltarif seit Ablauf des alten Tarifs im Frühjahr 1929 zu sabotieren verstanden haben. Doch auch die Bestimmungen des Gehilfenarbeitsvertrags haben die Arbeitgeber bewußt zu umgehen versucht, welche Aufgabe der Referent sowohl mit zurückliegenden wie auch mit Fällen jüngerer Datums belegte. In dem Bericht aus einer Sitzung des Danziger Tarifamts, die am Vortage der Versammlung stattgefunden hatte, zeigte er der Mitgliedschaft, mit welcher abwegigen Beweisführung die Sachverständigen im Unternehmerlager sich ihren tariflichen Verpflichtungen entziehen wollen. Als einziges positives Ergebnis der Tarifamtssetzung ist nur der Abschluß des Manteltarifs für die Druckgruppe der Lithographen und Steindrucke zu verzeichnen, während die Feststellung des Buchbindereimanteltarifs infolge der Ritzspaltung noch auf sich warten läßt. Der Redner forderte die Kollegen auf zur unbedingten Solidarität und Disziplin gegenüber den Hilfsarbeitern in ihrem Kampf auf, der gleichmäßig eintritt, wenn der am 13. Dezember in der Hilfsarbeitertarifangelegenheit verhandelte Schlichtungsausschuß in Danzig in seinem Spruch nicht dem Tarifgedanken gerecht werden bzw. gar dem Unternehmerwunsch nach Abbau nachkommen sollte. In der Aussprache, die dem Referat folgte, nahm die

Mitgliedschaft zu den vorgetragenen Dingen und vornehmlich zu dem Tarifkampf der Hilfsarbeiter Stellung und bekundete ihre Solidarität letzteren gegenüber. Auf Antrag des Vorstandes bewilligte die Versammlung am Schluß den arbeitslosen Kollegen eine Weihnachtsunterstützung von 20 Gulden und eine solche von 10 Gulden den invaliden und kranken Mitgliedern. — Der Schlichtungsausschuß in Danzig hat nun in der Tariffrage der Hilfsarbeiter dahin entschieden, daß der alte Manteltarif wieder in Kraft zu setzen ist mit Ausnahme des Lohnfestlegung betreffenden Paragrafen. Die noch offen bleibende Lohngestaltungssache soll erst ihre Regelung erfahren, wenn das Danziger Landesarbeitsgericht in einer bei ihm anhängig gemachten Berufungsklage auf Zahlung des tariflichen Hilfsarbeiterlohns kein Urteil verkündet hat. Dieser Spruch des Schlichtungsausschusses ist von Seiten der Hilfsarbeiter in der den Parteien zugestandenen Erklärungsfrist unter dem 21. Dezember abgelehnt worden mit der Motivierung, daß dadurch der in dem Tarifvertrag enthaltenen Lohnregelung von vornherein der Rechtsboden entzogen wird. Die Arbeitgeberseite hat den Spruch angenommen. Die Lösung dieser die Danziger Gehilfeninteressen stark berührenden Tarif- und Lohnfrage der Hilfsarbeiter steht folglich noch immer aus und wird der nächsten Zukunft vorbehalten bleiben müssen. Der Graphische Bund in Danzig, Gehilfen wie Hilfsarbeiter umfassend, wird durchaus geschlossen und einzig in der Abwehr jedes tariffeindlichen Unternehmervorstoßes zusammenstehen.

**Dresden.** Auf der Tagesordnung unserer Versammlung vom 11. Dezember stand ein Vortrag: „Streikfälle durch die Krankenversicherung“, der vom Vorsitzenden der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dresden, Stadtrat Bruno Richter, gehalten wurde. Der Referent gab zuerst einen Überblick über die Entstehung der Krankenversicherung in Deutschland. Schon damals war ihr eine starke Gegenkraft erstanden, wie sie ja auch heute noch vorhanden ist. Und wenn von den Gegnern der Sozialversicherung jetzt immer wieder Amerika angeführt wird, wo nichts Derartiges besteht, so vergißt man dabei hinzuzufügen, daß die Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten ganz anders gelagert ist, und daß die Arbeiter in diesem Staat viel höhere Löhne haben und somit in der Lage sind, Rücklagen für Krankheit und Alter zu machen. Wenn die Inzubtrie über zu hohe Lasten der Sozialversicherungsbeiträge klagt, so muß betont werden, daß diese doch als einbehaltener Arbeitslohn zu gelten haben, und daß die Arbeiterkraft mit den Beiträgen, die sie aufbringen muß, die Grenze des Möglichen bereits erreicht hat. Trotzdem wird die Arbeiterkraft sich von der Sozialversicherung nichts abstreifen lassen, sondern verlangen, daß diese noch viel besser ausgebaut wird. Rund zwölf Millionen Berkshire werden von der Krankenversicherung erfaßt, das bedeutet, daß etwa zwei Drittel der deutschen Bevölkerung (einschließlich der Familienhilfe) in ihr vereinigt sind. Der Redner erläuterte die Beschlüsse des Vorstandes, den Aufbau des Versicherungswesens sowie die Leistungen der Ortskrankenkassen. Als dann behandelte er die Verhältnisse der Dresdner Ortskrankenkasse näher, die in letzter Zeit gezwungen war, die Beiträge herauf- und die Leistungen entsprechend herabzusetzen. Durch die Grippeepidemie mußten feitendert 2 Millionen Mark Krankenschulden aufgenommen werden, die allerdings inzwischen wieder zurückgezahlt seien. Vorläufig aber könne noch keine Änderung in der Beitragshöhe und in den Leistungen eintreten, weil wir wieder vor dem Winter stehen und nicht wissen, was er uns bringen kann. Auch muß der Reservefonds wieder auf die gezielte Höhe gebracht werden. Sodann beschäftigte sich der Referent mit der Krankensicherungsordnung, die leider noch zulasse, daß Betriebs-, Innungs- und Krankenkassen usw. gegründet werden können und damit eine große Zersplitterung und Schwächung der Krankenkassen zum Schaden der Versicherten auslöse. Hier müßten die Betriebsräte mehr auf dem Wosten sein, da wohl die Zustimmung des Betriebsrats bei Gründung von Betriebskrankenkassen notwendig sei, aber diese später kein Recht hätten, die Auflösung von solchen Kassen zu verlangen. Die Zentralisation sei auch auf diesem Gebiete zu fördern, damit die Ortskrankenkassen leistungsfähiger würden. Nach dem fast zweistündigen Referat legte eine sehr lebhaft ausgefallene Diskussion den Vortragenden zum Wort gemeldet, und fast alle brachten nur Beschwerden über Ärzte und vor allem über die Vertrauensärzte vor, die als die Gendarmen der Krankenkasse bezeichnet wurden. Recht drastische Fälle wurden da beleuchtet, die sofortige Abstellung bzw. andre Einstellung der betreffenden Ärzte zu den Mitgliedern notwendig machen. Im Schlußwort ging der Referent auf die vorgebrachten Beschwerden ein. Auch er verurteilte das Verhalten dieser Ärzte, erklärte aber, daß die Beschwerden sofort angebracht werden müßten und nicht erst nach Jahren. Der Vertrauensarzt solle nicht der Kollegenkammer, sondern der Vertrauensrat im wahren Sinne des Wortes sein. Allerdings sei nicht außer acht zu lassen, daß durch die jetzt bestehende große Arbeitslosigkeit viel Mißbrauch mit Krankmeldungen getrieben werde. Vom menschlichen Standpunkt aus sei das zu verstehen, aber die Krankenkassen seien keine Erwerbslosenfürsorge. Aus diesem Grunde werden Patienten zum Vertrauensarzt bestellt, um zu untersuchen, ob diese auch wirklich erwerbsunfähig seien. Meist stelle sich heraus, daß die größeren Hälfte der bestellten Kranken gar nicht der vorliegenden Folge leide, sondern sich schleichend gelund melde, wohl ein Zeichen dafür, daß eben doch eine große Anzahl Simulanten vorhanden seien, die zu unterstützen von der Kasse abgelehnt werden müsse. Im zweiten Punkt der Tagesordnung ging Kollege Sahlmann auf die bevorstehenden Manteltarifverhandlungen ein und gab einen kurzen Überblick über das bis jetzt vorliegende Material. Er hob bei den einzelnen Paragrafen des Tarifs die Punkte besonders hervor, um die seiner Meinung nach der Streit ganz besonders entbrennen werde. Der Redner wies auch auf die ganz bestimmte zu erwartenden Widerstände hin, die sich auf der Gegenseite schon jetzt bemerkbar machen und die uns die Gewissheit geben, daß wir diesmal mit außerordentlich schwierigen Verhandlungen zu rechnen haben werden. Ein Antrag des Kollegen Wähld wurde von der Versammlung einstimmig angenommen. Darauf erfolgte die Erledigung einiger dringlicher Angelegenheiten.

**Frankfurt a. M. (Handwerker.)** Am 16. Dezember hielt unsere Bezirksvereinigung ihre erste offizielle Versammlung ab. Kollege Manhold eröffnete die Ver-



